

Die EU-Kosmetik-Verordnung Nr. 1223/2009 - ist nun alles gut?

Geschrieben von: Landesverband Berlin-Brandenburg (LVLBB)

Montag, den 01. Dezember 2014 um 13:59 Uhr



Seit dem 11.07.2013 gilt die neue EU-Kosmetikverordnung (EG) Nr. 1223/2009 in vollem Umfang in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. Sie fasst mehrere bisher gültige europäische Richtlinien zusammen und harmonisiert das Kosmetikrecht in Europa weiter. Auf nationaler Ebene löst die neue Verordnung die Regelungen des Lebens- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB), die sich auf kosmetische Mittel beziehen, in Teilen ab bzw. ergänzt dieses. Die "alte" nationale Kosmetik-Verordnung hat in diesem Zusammenhang ebenfalls eine Überarbeitung erfahren.

In der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 finden sich diverse Neuerungen:

So wird der Begriff der "Sicherheit eines kosmetischen Mittels" eingeführt. Dieser ersetzt den bisherigen Begriff "Schutz der Gesundheit", der bislang in § 26 des Lebens- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) geregelt war und wonach bei bestimmungsgemäßem oder vor auszusehendem Gebrauch von kosmetischen Mitteln keine Gefahr für die Gesundheit des Menschen bestehen darf. Dem europäischen Sicherheitsansatz zufolge, muss die für das kosmetische Mittel verantwortliche Person sicherstellen, dass

vor

dem Inverkehrbringen ein sogenannter Sicherheitsbericht angefertigt wurde. Für dessen Erstellung sind in der Verordnung Mindestanforderungen festgeschrieben. Außerdem ist festgelegt, dass der Sicherheitsbericht als Bestandteil der Produktinformationsdatei verfügbar ist. Inhalt der Produktinformationsdatei ist u. a. eine Beschreibung des Produktes, die Herstellmethode, ggf. bei Auslobungen der entsprechende Wirknachweis sowie sonstige Informationen zum Erzeugnis.

